

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Juli 1978	Nummer 76
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
236	21. 6. 1978	RdErl. d. Finanzministers Allgemeine Vertragsbestimmungen für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes Nordrhein-Westfalen im Bereich der Staatlichen Hochbauverwaltung – AVB Bau NW 1976 –	1028

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Hinweis	
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 13 v. 1. 7. 1978	1030

I.

236

**Allgemeine Vertragsbestimmungen
für die Durchführung von Bauaufgaben
des Landes Nordrhein-Westfalen
im Bereich der Staatlichen Hochbauverwaltung
- AVB Bau NW 1976 -**

RdErl. d. Finanzministers v. 21. 6. 1978 -
B 1005 - 43 - VI A 2
B 1005 - 501 - II B 4

Anlage Hiermit führe ich die Allgemeinen Vertragsbestimmungen für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes Nordrhein-Westfalen im Bereich der Staatlichen Hochbauverwaltung - AVB Bau NW 1976 - ein.

Die AVB Bau NW 1976 sind zum Bestandteil von Verträgen mit freiberuflich Tätigen zu machen, die aufgrund von künftig einzuführenden Vertragsmustern abgeschlossen werden.

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird empfohlen, die AVB Bau NW 1976 auch in ihrem Aufgabenbereich entsprechend anzuwenden.

Die AVB Bau NW 1976 entsprechen den Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) die der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau nach Erörterung im Arbeitsausschuß für die RBBau und nach Anhörung der Bundesarchitektenkammer sowie des Ausschusses für die Honorarordnung der Beratenden Ingenieure durch Rundschreiben vom 14. Juni 1977 eingeführt hat (MinBIFin 1977 S. 222).

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Anlage

**Allgemeine Vertragsbestimmungen
für die Durchführung von Bauaufgaben
des Landes Nordrhein-Westfalen
im Bereich der Staatlichen Hochbauverwaltung
- AVB Bau NW 1976 -**

Inhaltsübersicht

- § 1 - Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers
- § 2 - Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten
- § 3 - Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer
- § 4 - Auskunftspflicht des Auftragnehmers
- § 5 - Herausgabeanspruch des Auftraggebers
- § 6 - Urheberrecht
- § 7 - Zahlungen
- § 8 - Kündigung
- § 9 - Haftung und Verjährung
- § 10 - Haftpflichtversicherung
- § 11 - Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand
- § 12 - Arbeitsgemeinschaft
- § 13 - Werkvertragsrecht
- § 14 - Schriftform

§ 1

Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

- 1.1 Die Leistungen müssen dem allgemeinen Stand der einschlägigen Wissenschaft, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen.
- 1.2 Der Auftragnehmer hat insbesondere zu beachten
 - 1.2.1 (entfällt vorläufig)
 - 1.2.2 die Verdingungsordnung für Bauleistungen - VOB -;
 - 1.2.3 die Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) - VOL -;

- 1.2.4 das Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes im Bereich der Staatlichen Hochbauverwaltung (VHB NW) - RdErl. d. Finanzministers v. 5. 12. 1975 - (SMBL NW. 233).

- 1.3 Als Sachwalter seines Auftraggebers darf der Auftragnehmer keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten.

- 1.4 Der Auftragnehmer hat seiner Planung die schriftlichen Anordnungen und Anregungen des Auftraggebers zugrunde zu legen und etwaige Bedenken hiergegen dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen; er hat seine Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem Auftraggeber und den anderen fachlich Beteiligten (vgl. § 2) abzustimmen.

Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig zu vergewissern, ob seiner Planung öffentlich-rechtliche Hindernisse und Bedenken entgegenstehen.

Die Haftung des Auftragnehmers für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch Anerkennung oder Zustimmung des Auftraggebers nicht eingeschränkt.

- 1.5 Notwendige Überarbeitungen der Unterlagen bei unverändertem Programm und bei nur unwesentlich veränderten Forderungen begründen keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung.

Nicht vereinbarte Leistungen, die der Auftraggeber zur Herstellung der baulichen Anlage fordert, hat der Auftragnehmer mit zu übernehmen; die Vergütung hierfür hat der Auftragnehmer vor Leistungsbeginn mit dem Auftraggeber zu vereinbaren.

- 1.6 Der Auftragnehmer ist bei der Bearbeitung der Leistungen an die genehmigte Haushaltsunterlage - Bau - gebunden. Wird erkennbar, daß die genehmigten Kosten nicht ausreichen, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber über die voraussichtlichen Mehrkosten unverzüglich zu unterrichten und mögliche Einsparungen aufzuzeigen.

- 1.7 Der Auftragnehmer darf ihm übertragene Leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers weiter vergeben.

§ 2

Zusammenarbeit
zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer
und anderen fachlich Beteiligten

- 2.1 Dem Auftragnehmer gegenüber ist nur das Bauamt, nicht die nutzende Verwaltung weisungsbefugt.
- 2.2 Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer rechtzeitig über die Leistungen, die andere an der Planung und/oder Objekt-(Bau-)überwachung fachlich Beteiligte zu erbringen haben, und über die mit diesen vereinbarten Termine/Fristen.
- 2.3 Der Auftragnehmer erteilt den anderen fachlich Beteiligten Auskunft und gewährt ihnen Einblick in seine Unterlagen.
- 2.4 Wenn während der Planung Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen.

§ 3

Vertretung des Auftraggebers
durch den Auftragnehmer

- 3.1 Der Auftragnehmer ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des Auftraggebers im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet. Er hat den Auftraggeber unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen mit der Bauausführung beauftragte Unternehmen ergeben können. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt dem Auftraggeber.

- 3.2 Finanzielle Verpflichtungen für den Auftraggeber darf der Auftragnehmer nicht eingehen. Dies gilt auch für den Abschluß, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise.

§ 4

Auskunftspflicht des Auftragnehmers

- 4.1 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Anforderung über seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung Auskunft zu erteilen, bis das Rechnungsprüfungsverfahren für die Baumaßnahme für abgeschlossen erklärt ist.

§ 5

Herausgabeanspruch des Auftraggebers

- 5.1 Die von dem Auftragnehmer zur Erfüllung dieses Vertrages angefertigten Unterlagen - Pläne oder Zeichnungen als Transparentpausen - sind an den Auftraggeber herauszugeben; sie werden dessen Eigentum. Die dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber spätestens nach Erfüllung seines Auftrages zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.

§ 6

Urheberrecht

- 6.1 Der Auftraggeber darf die Unterlagen für die im Vertrag genannte Baumaßnahme ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen und ändern; dasselbe gilt auch für das ausgeführte Werk. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer vor wesentlichen Änderungen eines nach dem Urheberrecht geschützten Werkes - soweit zumutbar - anhören.
- 6.2 Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer bedarf zur Veröffentlichung der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

§ 7

Zahlungen

- 7.1 Auf Anforderung des Auftragnehmers werden Abschlagszahlungen in Höhe von 95 v.H. der Vergütung für die nachgewiesenen Leistungen gewährt. Bei den Abschlagszahlungen bleibt die Umsatzsteuer unberücksichtigt; es sei denn, der Auftragnehmer weist durch eine Bestätigung des Finanzamtes nach, daß er nach vereinnahmten Entgelten (Istbesteuerung) besteuert wird (§ 19 bzw. 20 UStG).
- 7.2 Eine Teilschlußzahlung einschließlich Umsatzsteuer wird für die Haushaltsunterlage - Bau - gewährt, wenn die Haushaltsunterlage - Bau - genehmigt ist und der Auftragnehmer eine prüfbare Rechnung eingereicht hat. Die Schlußzahlung für die übrigen Leistungen wird fällig, wenn die für die Berechnung der Vergütung maßgebenden anrechenbaren Kosten feststehen, der Auftragnehmer sämtliche Leistungen aus diesem Vertrag erfüllt und eine prüfbare Rechnung eingereicht hat.
- 7.3 Wird nach Annahme der Schlußzahlung (Teilschlußzahlung) festgestellt, daß die Vergütung abweichend vom Vertrag oder aufgrund unzutreffender anrechenbarer Kosten ermittelt wurde, so ist die Abrechnung zu berichtigen. Soweit Honorare aufgrund der Kostenfeststellung zu berechnen sind, ist die Abrechnung ferner zu berichtigen, wenn sich infolge der Überprüfung der Abrechnung der Baumaßnahme Änderungen der für die Berechnung der Vergütung maßgebenden anrechenbaren Kosten ergeben. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich danach ergebenden Beträge zu erstatten. Sie können sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

§ 8

Kündigung

- 8.1 Auftraggeber und Auftragnehmer können den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Einer Kündigungsfrist bedarf es nicht. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn die Baumaßnahme nicht durchgeführt oder nicht weitergeführt wird.
- 8.2 Wird aus einem Grund gekündigt, den der Auftraggeber zu vertreten hat, erhält der Auftragnehmer für die Leistungen (mit Ausnahme der Objekt-(Bau-)überwachung die vereinbarte Vergütung unter Abzug der ersparten Aufwendungen; diese werden auf 40 v. H. der Vergütung für die noch nicht erbrachten Leistungen festgelegt. Für noch nicht erbrachte Leistungen der Objekt-(Bau-)überwachung erhält der Auftragnehmer Ersatz für die nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen.
- 8.3 Hat der Auftragnehmer den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten und die für diese nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten zu erstatten; § 19 HOAI findet keine Anwendung. Der Schadenersatzanspruch des Auftraggebers bleibt unberührt.
- 8.4 Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses bleiben die Ansprüche der Vertragsparteien aus den §§ 4 bis 6 unberührt.

§ 9

Haftung und Verjährung

- 9.1 Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Auftraggebers richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.
- 9.2 Haftet der Auftragnehmer wegen eines schuldhaften Verstoßes gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik oder sonstiger schuldhafter Verletzung seiner Vertragspflichten, so hat er den Schaden an der baulichen Anlage und die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten anderen Schäden in voller Höhe zu ersetzen. Im übrigen haftet er bis zur Höhe der im Vertrag vereinbarten Deckungssummen der Haftpflichtversicherung; der für den Schaden an der baulichen Anlage zu leistende Ersatzbetrag wird auf den für sonstige Schäden zu leistenden Ersatz angerechnet.
- 9.3 Im Falle seiner Inanspruchnahme kann der Auftragnehmer verlangen, daß er an der Beseitigung des Schadens beteiligt wird.
- 9.4 Die Ansprüche des Auftraggebers aus diesem Vertrag verjähren in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Erfüllung der letzten nach dem Vertrag zu erbringenden Leistung, spätestens jedoch bei Übergabe der baulichen Anlage an die nutzende Verwaltung. Für Leistungen, die nach der Übergabe noch zu erbringen sind, beginnt die Verjährung mit der Erfüllung der letzten Leistung. Für Schadenersatzansprüche wegen positiver Vertragsverletzung gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Verjährung.

§ 10

Haftpflichtversicherung

- 10.1 Der Auftragnehmer hat das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Bei Arbeitsgemeinschaften muß sich der Versicherungsschutz in voller Höhe auf alle Mitglieder erstrecken.
- 10.2 Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Zahlungen. Der Auftraggeber kann jede Zahlung vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

- 10.3 Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, soweit Versicherungsschutz nicht mehr besteht.

§ 11

Erfüllungsort, Streitigkeiten,
Gerichtsstand

- 11.1 Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist die Baustelle, soweit diese Leistungen dort zu erbringen sind, im übrigen der Sitz des Bauamtes.
- 11.2 Bei Streitigkeiten aus dem Vertrag soll der Auftragnehmer zunächst die dem Bauamt unmittelbar vorgesetzte Behörde anrufen.
- 11.3 Soweit die Voraussetzungen gem. § 38 der Zivilprozeßordnung (ZPO) vorliegen, richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten nach dem Sitz der für die Prozeßvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

§ 12

Arbeitsgemeinschaft

- 12.1 Sofern eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmer ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte, im Vertrag genannte Mitglied, die Federführung. Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem Auftraggeber gegenüber. Beschränkungen sei-

ner Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem Auftraggeber unwirksam.

- 12.2 Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.

- 12.3 Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

§ 13

Werkvertragsrecht

- 13.1 Die Bestimmungen über den Werkvertrag (§§ 631 ff BGB) finden ergänzend Anwendung.

§ 14

Schriftform

- 14.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

- MBl. NW. 1978 S. 1028

Hinweis

II.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 13. v. 1. 7. 1978

(Einzelpreis dieser Nummer 2,- DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Bekanntmachungen	150
Anordnung über die Durchführung der Zählkartenerhebung auf dem Gebiet der Zivilsachen vom 6. November 1967/1. Februar 1977	149	Personalnachrichten	156
Angelegenheiten der Notare	149	Gesetzgebungsübersicht	158
Vorläufige Geschäftsanweisung für die Wirtschaftsverwaltung der Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen (GWV)	150	Rechtsprechung	
		Zivilrecht	
		ZuSEG n.F. Ziff. 8 der Anlage zu § 5. - Zur Frage, ob Testseren im Rahmen eines HLA-Gutachtens dem Gutachter zu erstatten sind und ob Abführungsbeträge nach dem DKG-Nt bei Blutgruppengutachten im HLA-System in voller Höhe zu erstatten sind.	159
		OLG Hamm vom 14. April 1978 - 8 U 7/74	

- MBl. NW. 1978 S. 1030

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Liefer-schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.